

rensrecht“ gegebenen Definition: „Der strafprozessuale Beweis ist der durch das Straf- und Strafverfahrensrecht geleitete, auf der Beweisführung beruhende Prozeß, in dessen Verlauf mittels logischer Operationen der objektive Wahrheitswert der über die Straftat und ihre Umstände gewonnenen Erkenntnisse mit Hilfe der letztlich in der Praxis entstandenen und gesetzlich zulässigen Beweismittel sowie der gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnisse mit Gewißheit bestimmt wird.“³

Es geht im Strafverfahren nicht darum, die Beweisführung um ihrer selbst willen zu realisieren. Sie hat nur Wert, wenn die Entscheidungen, die auf ihrer Grundlage vorbereitet werden, die Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens als ein wichtiges Instrument, mit dem Staat und Gesellschaft den Kampf gegen die Kriminalität führen, unterstützen. Wie das Strafverfahren als Ganzes, so muß auch die Beweisführung als sein Bestandteil beitragen (vgl. § 2 Abs. 3 StPO)

- zum Schutze der sozialistischen Gesellschaftsordnung und ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten,
- zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben,
- zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse.

Sowohl die Aufklärung als auch der Nachweis des Sachverhalts verlangen vom Untersuchungsorgan den Einsatz qualifizierten Wissens und großer Erfahrungen. In der vorliegenden Schrift werden grundsätzliche Hinweise für die Anwendung des Beweisrechts im Ermittlungsverfahren gegeben. Angesichts der Eigenart der Umstände jeder Strafsache muß der Kriminalist die gegebenen Regeln unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalls anwenden, um zu wahren Feststellungen über den Sachverhalt und deren unwiderlegbare Begründung zu gelangen. In dieser Weise tragen seine Ermittlungsergebnisse zur allseitigen und konsequenten Durchsetzung der Rechtspolitik unserer Partei bei.